

**Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. eines Führerausweises der Kategorie:****Gesuch um Umtausch eines ausländischen Führerausweises der Kategorie:****1. Personalien**

Kategorienbeschreibung siehe letzte Seite

Name (auch Geburtsname):

Vorname(n):

Strasse, Nr.

PLZ

Wohnort:

Heimatort + Kanton (Ausländer Heimatstaat)

Geburtsdatum:
(Tag/Monat/Jahr)

weiblich

männlich

(tagsüber)

Früherer Wohnort:

bis

Bitte farbiges Passfoto
nicht einkleben,
wird von der
Identifikationsstelle
vorgenommen!(Farbiges Passfoto
Format ca. 35 x 45 mm)Unterschrift Gesuchsteller/in (innerhalb dieses Feldes in **schwarzer** Farbe)**Bestätigung der Identifikation bzw. der Personalien**

Datum:

Stempel und Unterschrift:

➔ Auszufüllen durch die Einwohnerkontrolle oder das Strassenverkehrsamt

2. Krankheiten, Gebrechen und Süchte**2.1 Leiden Sie an einer nicht folglös ausgeheilten:**

- Krankheit der Atmungsorgane? ☐ ja ☐ nein
- Krankheit des Herzens oder der Blutgefässe? ☐ ja ☐ nein
- Nierenkrankheit? ☐ ja ☐ nein
- Nervenkrankheit? ☐ ja ☐ nein
- Krankheit der Bauchorgane? ☐ ja ☐ nein
- Unfallverletzung? ☐ ja ☐ nein

2.2 Leiden oder litten Sie jemals an:

- Ohnmachtsanfällen? ☐ ja ☐ nein
- Schwächezuständen? ☐ ja ☐ nein
- Süchten (Alkohol, Betäubungsmittel, Arzneimittel)? ☐ ja ☐ nein
- Geisteskrankheiten? ☐ ja ☐ nein
- Epilepsie oder epilepsieähnlichen Anfällen? ☐ ja ☐ nein
- Gehörlosigkeit? ☐ ja ☐ nein

2.3 Ist Ihres Wissens Ihr Blutdruck normal?Wenn nein: ☐ zu hoch ☐ zu niedrig ☐ nein ☐ ja**2.4 Waren Sie je in einer Heilstätte für Alkohol-
kranke hospitalisiert?**☐ ja ☐ nein**2.5 Haben Sie je eine Entziehungskur für
Rauschgift durchgemacht?**☐ ja ☐ nein**2.6 Waren Sie je in einer Klinik für Geistes-
oder Gemütskranke hospitalisiert?**☐ ja ☐ nein**2.7 Haben Sie andere Krankheiten oder
Gebrechen, die Sie am sicheren Führen eines
Motorfahrzeuges hindern könnten?**☐ ja ☐ nein**2.8 Bemerkungen:****3. Stehen Sie unter Vormundschaft**☐ ja ☐ nein

Name und Adresse des Vormundes:

Für Minderjährige / Bevormundete Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:**4. Bisherige Ausweise**

- 4.1** Besitzen Sie oder besaßen Sie schon einen Lernfahr- oder Führerausweis? ☐ ja ☐ nein
- 4.2** Von welchem Kanton oder Staat wurde er ausgestellt?
- 4.3** Wurde Ihnen schon einmal der Lernfahr- oder Führerausweis verweigert oder entzogen oder das Führen von Fahrzeugen verboten? ☐ ja ☐ nein

5. Sehtest (gültig 24 Monate) ➔ Auszufüllen durch einen CH-Augenarzt, CH-Arzt oder CH-Optiker ➔

- 5.1** Sehschärfe: Fernvisus unkorrigiert korrigiert
R: L: R: L:
- 5.2** Horizontales Gesichtsfeld
☐ keine Einschränkung ☐ $\geq 140^\circ$ ☐ $< 140^\circ$
Ausfälle: ☐ nein ☐ ja: ☐ rechts ☐ links
- 5.3** Augenbeweglichkeit
☐ nach rechts oben, rechts, rechts unten, links oben, links, links unten geprüft
Doppelbilder: ☐ nein ☐ ja, Blickrichtung
- 5.4** Stereosehen
Bestehen wesentliche Einschränkungen? ☐ ja ☐ nein
- 5.5** Pupillenmotorik
Liegt eine Anisokorie vor? ☐ ja ☐ nein
Lichtreaktion ☐ prompt (beidseitig) ☐ verzögert oder fehlend
- Resultat** ☐ Anforderungen der Gruppe erfüllt.
☐ Ohne Sehhilfe ☐ mit Brille oder Kontaktlinsen
☐ Nur mit augenärztlicher Zustimmung

Bemerkungen

Datum: Stempel/Unterschrift:

Gesuchskontrolle

ADMAS

Arzt

Auflagen

Umschreibung ausländischer Führerausweis

Datum der ausländischen Führerprüfung? _____

In welchem Staat haben Sie die Führerprüfung bestanden? _____

Datum Ihrer ersten Einreise in die Schweiz? _____

Haben Sie unser Land seither für mindestens 3 Monate verlassen? _____

Wenn Ja, letztmals? _____ von _____ bis _____

Die höheren Kategorien können erst nach Vorliegen eines positiven, vertrauensärztlichen Zeugnisses in einen schweizerischen Führerausweis umgeschrieben werden. Zudem ist bis zum 50. Altersjahr alle fünf und danach alle drei Jahre eine erneute vertrauensärztliche Untersuchung notwendig. Die Untersuchungskosten betragen zur Zeit Fr. 120.–.

Die Adressen der zuständigen Vertrauensärzte erhalten Sie nach Gesuchseingang von uns schriftlich zugestellt.

Wenn Sie auf den Eintrag dieser Kategorien verzichten, können diese nachträglich nur noch mit einer Prüfung erworben werden.

Ich verzichte auf die Kategorie(n):

- ☐ C Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg
- ☐ C1 Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg
- ☐ D Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz
- ☐ D1 Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz
- ☐ Taxi BPT/121 Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorie B

Datum: _____ Unterschrift: _____

Identifikation bzw. Personaliennachweis

Wer nicht im Besitz eines Führerausweises ist und erstmals dieses Gesuch einreicht, muss persönlich bei der Gemeindeverwaltung /Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde oder beim Strassenverkehrsamt vorsprechen und zusätzlich einen gültigen Identifikationsnachweis (Identitätskarte/CH-Pass/Ausländerausweis) vorlegen. **Für die Identifikation bei der Gemeinde wird beim Gesuchsteller direkt eine Gebühr von Fr. 15.– eingezogen. Das Gesuch wird von der Einwohnerkontrolle eingezogen und direkt dem Strassenverkehrsamt zugeschickt.**

Beilagen (bitte zutreffende Felder ankreuzen)

- ☐ 1 farbiges Passfoto (wird von der Identifikationsstelle eingeklebt)
- ☐ gültiger Lehrvertrag (bei Lastwagenführer- bzw. Motorradmechanikerlehrlingen)
- ☐ Original Ausländerausweis (beim Lernfahrausweisgesuch und beim Umtausch eines ausländischen Führerausweises)
- ☐ Original ausländischer Führerausweis
- ☐ Nothilfeausweis im Original

☐ _____

Wichtige Hinweise

Sehtest (VZV Art. 9)

Der Sehtest ist 24 Monate gültig und wird bei jedem Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises benötigt. Dies gilt auch beim Umtausch eines ausländischen Führerausweises.

Beim erstmaligen Gesuch um einen Lernfahrausweis oder Umtausch eines ausländischen Führerausweises einer **höheren** Kategorie **C, C1, D1, D** oder der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (**BPT**) wird der Sehtest vom Vertrauensarzt durchgeführt (somit entfällt dieser Punkt). Die Adressen der zuständigen Vertrauensärzte erhalten Sie nach Gesuchseingang von uns schriftlich zugestellt.

Nothelferkurs (VZV Art. 10)

Mit dem Gesuchsformular für den **erstmaligen** Erwerb eines Lernfahrausweises der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie A1 oder B1 muss der Gesuchsteller eine Bescheinigung über den Besuch eines Kurses über lebensrettende Sofortmassnahmen beilegen. Der Kurs darf nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen. Vom Kurs befreit sind Personen, die bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien besitzen und Gesuchsteller, welche einen Umtausch des ausländischen Führerausweises beantragen.

Basistheorie (Verkehrszulassungsverordnung Art. 13)

Die Basistheorie kann frühestens 1 Monat vor Erreichen des Mindestalters absolviert werden.

Eine Prüfung der Basistheorie müssen Personen ablegen, die einen Führerausweis der Kategorien A oder B oder der Unterkategorien A1 oder B1 erwerben wollen.

Keine Prüfung der Basistheorie müssen Personen ablegen, die einen Führerausweis der Kategorien A, B, C oder D oder der Unterkategorien A1, B1, C1 oder D1 erwerben wollen und bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien oder Unterkategorien besitzen. Dies gilt auch für Personen, die einen Führerausweis der Spezialkategorie F erwerben wollen und bereits einen Führerausweis der Spezialkategorie G besitzen, sowie für Personen, die einen Führerausweis der Kategorien BE, CE, oder DE oder der Unterkategorien C1E oder D1E erwerben wollen und den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzen.

Wer den Führerausweis der Spezialkategorien F, G oder M erwerben will, legt eine Prüfung der Basistheorie ab, welche der entsprechenden Fahrzeugkategorie angepasst ist.

Eine bestandene Prüfung der Basistheorie gilt für 24 Monate.

Der Lernfahrausweis wird **nach** bestandener Prüfung der Basistheorie erteilt (Verkehrszulassungsverordnung Art. 15)

Zweiphasenausbildung / Führerausweis auf Probe (SVG Art. 15a. VZV Art. 24a. 27 und 151f)

Wer ein Gesuch um einen Lernfahrausweis der Kategorie A (Motorräder) oder der Kategorie B (Personenwagen) stellt, erhält nach bestandener, praktischer Führerprüfung den Führerausweis auf Probe. Die Probezeit beträgt 3 Jahre.

Diese Regelung gilt nicht für Personen, die bereits Inhaber eines unbefristeten Führerausweises der Kategorie A oder B sind. Innerhalb der Probezeit muss eine obligatorische Weiterausbildung (16 Stunden, aufgeteilt auf 2 Kurstage) bei einem/r anerkannten Kursveranstalter/in absolviert werden. Das Gesuch um die Erteilung eines unbefristeten Führerausweises kann nach der Probezeit, frühestens ein Monat vor dem Ablaufdatum des Führerausweises auf Probe, eingereicht werden.

Informationen unter www.vsr.ch

Verkehrskunde

Wer den Führerausweis der Kategorien A, A1, B oder B1 erwerben will, hat nachzuweisen, dass ein Kurs über Verkehrskunde bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer besucht wurde. Die Kursteilnahme **setzt einen Lernfahrausweis voraus**. Vom Kursbesuch befreit sind Personen, die bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien besitzen. Die Kursbestätigung ist anlässlich der Führerprüfung dem Verkehrsexperten abzugeben. Der Kursabschluss darf bei der Ausstellung des Lernfahrausweises nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

Praktische Grundsicherung für Motorrad-Fahrschüler (VZV Art. 19)

Wer den Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 erwerben will, muss innert vier Monaten seit der Erteilung des Lernfahrausweises die praktische Grundsicherung bei einer anerkannten Motorradfahrschule absolvieren. Die praktische Grundsicherung dauert für den Erwerb des Führerausweises der Kategorie A zwölf, für die Unterkategorie A1 acht Stunden. Besitzt der Gesuchsteller bereits die Unterkategorie A1, so dauert die Grundsicherung für die Kategorie A noch sechs Stunden. Die Grundsicherung ist bis zum Ablauf des Lernfahrausweises gültig.

Fähigkeitsausweis für Fahrer/innen der Kategorien C/C1 und D/D1

Seit dem 1. September 2009 ist die Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) in Kraft. Überblick und Grundlagen:

Was wird verlangt? Wer ist betroffen? Ausnahmen? Informationen unter www.cambus.ch

Fahrpraxis (Verkehrszulassungsverordnung Art. 8)

Wer den Führerausweis der Kategorie D erwerben will, muss während eines Jahres regelmässig Motorwagen der Kategorie C geführt haben. Dies gilt nicht bei Personen, die sich über den erfolgreichen Abschluss der Mindestausbildung (VZV Anhang 10 Ziffer 2) ausweisen können und

- während mindestens drei Monaten einen Lastwagen oder Trolleybus geführt haben; oder
- während mindestens zwei Jahren regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt haben.

Wer den Führerausweis der Unterkategorie D1 erwerben will, muss während mindestens eines Jahres regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt haben.

Wer mit Motorfahrzeugen der Kategorie B, der Unterkategorie B1 oder der Spezialkategorie F berufsmässig Personen transportieren will, muss während eines Jahres regelmässig ein Motorfahrzeug der entsprechenden oder einer höheren Ausweiskategorie, ausgenommen die Kategorie A und die Unterkategorie A1, geführt haben.

Lernfahrten gelten nicht als Fahrpraxis.

Der Gesuchsteller darf während der Dauer der Fahrpraxis, mindestens aber während eines Jahres bis zur Erteilung des Lernfahrausweises oder wenn ein solcher nicht erforderlich ist, bis zur Zulassung zur praktischen Führerprüfung mit einem Motorfahrzeug keine Widerhandlung gegen die Verkehrsregeln begangen haben, die zu einem Führerausweisentzug führt oder geführt hat.

Führerausweiskategorien

Kategorien			Mindestalter	Ärztliche Unter- suchung nein
A ≤ 25kw		Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.	18 Jahre	
A > 25kw		Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg.	25 Jahre oder zwei Jahre Fahrpraxis mit A 25 kW	nein
A1		Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.	16 Jahre: ≤ 50 cm ³ 18 Jahre: ≤ 125 cm ³	nein
B		Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.	18 Jahre	nein
B1		Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.	18 Jahre	nein
C		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
C1		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
C1 118		Feuerwehrmotorfahrzeuge über 7500 kg	18 Jahre	ja
D		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
D1		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
BE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.	18 Jahre	nein
CE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	18 Jahre	ja
C1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.	18 Jahre	ja
DE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	21 Jahre	ja
D1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.	21 Jahre	ja
F		Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Die übrigen Fahrzeuge der Kategorie F (Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder) mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.	16 Jahre 18 Jahre	nein nein
G		Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.	14 Jahre	nein
M		Motorfahrräder.	14 Jahre	nein
Berufsmässiger Personentransport				
BPT/121		Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B, der Unterkategorien B1 oder der Spezialkategorie F. In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten. (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Prüfung)	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
BPT/122		Beschränkt auf Ambulanzen-, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Prüfung)	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
Trolley/110		Trolleybus		

Strassenverkehrsamt

www.stva.tg.ch
info@stva.tg.ch

Frauenfeld
Amriswil

Moosweg 7a
Kreuzlingerstrasse 36

8501 Frauenfeld
8580 Amriswil

Thurgau 

☎ 052 724 32 11
☎ 071 414 07 86